INTEGRATIONSKONZEPT

des Landkreises Bautzen

Fassung zur Beschlussfassung · Stand 17.09.2026

„Integration ist keine Einbahnstraße“

Integration ist eine gemeinsame Aufgabe – mit Rechten und Pflichten auf beiden Seiten.

Präambel

> *„Trotz all des Grauens in der Welt sind Menschen zum Guten gemacht. Jene, die unser Ansehen verdienen, sind nicht die militärisch Mächtigen, auch nicht die wirtschaftlich Erfolgreichen. Es sind jene, die sich verpflichtet haben, die Welt zu einem besseren Ort zu machen.“*
>
> — Desmond Tutu, Friedensnobelpreisträger, zur Gründung von „The Elders“, 18. Juli 2007

Diese Gedanken sind der Maßstab dieses Konzepts. Wirtschaftliche Effizienz und andere ökonomische Gesichtspunkte sind nicht alles. Es geht darum, dass Menschen – Einheimische wie Zugewanderte – in Würde und gegenseitigem Respekt zusammenleben können. Aus dieser Haltung leiten sich alle folgenden Grundsätze, Erwartungen und Maßnahmen ab. Sie ist der ethische Kern, an dem sich der Landkreis Bautzen messen lassen will.

Der Landkreis Bautzen ist eine Region mit einem reichen kulturellen Gedächtnis. Über Jahrhunderte ist hier ein selbstverständliches Nebeneinander und Miteinander deutscher und sorbischer Kultur und Sprache gewachsen: Die Sorben sind eine einheimische, in der Sächsischen Verfassung anerkannte Minderheit, die gleichberechtigt mit allen anderen Menschen ihre Sprache und Traditionen bewahren und leben kann. Wir haben hier in der Lausitz eine jahrhundertelange Erfahrung des Zusammenlebens zwischen Deutschen und Sorben, die eine Selbstverständlichkeit darstellt. Sie macht deutlich, dass der respektvolle Umgang mit kultureller und sprachlicher Verschiedenheit zum Selbstverständnis dieser Region gehört.

Flucht und Migration sind keine vorübergehende Erscheinung, sondern eine dauerhafte Realität unserer Zeit. Menschen sind in Bewegung – aus Not, aus Verfolgung, aus dem Wunsch nach einem besseren Leben. Diese Entwicklungen machen vor dem Landkreis Bautzen nicht halt. Der Kreistag nimmt dies zur Kenntnis, ohne es zu dramatisieren, aber auch ohne es kleinzureden.

Nach innen bedeutet das, die berechtigte Forderung nach einer veränderten, geordneten Steuerung ernst zu nehmen: Ungeordnete und ungesteuerte Zuwanderung hat teilweise zur Verunsicherung, zur Ablehnung der praktizierten Migrationspolitik, ebenso zu schwindendem Vertrauen in staatliche Institutionen und zu erheblichen Spannungen geführt.

Die hier seit Generationen Lebenden haben einen Anspruch darauf, auch in den Fragen der Zuwanderung und Migration mitzureden und ihre Belange zu vertreten. Deshalb bekennt sich der Landkreis zu einer geordneten, transparenten und verlässlichen Gestaltung einer Migrationspolitik – einer Steuerung, die die Leistungsfähigkeit der Kommunen beachtet und die Einwohnerinnen und Einwohner nicht überfordert. Verlässlichkeit ist kein Gegensatz zur Menschlichkeit, sondern ihre Voraussetzung: Nur was als gerecht und geordnet erlebt wird, findet dauerhaft Zustimmung.

Integration muss im Rahmen klarer Regeln und einer geordneten Steuerung erfolgen, die sowohl die Aufnahmefähigkeit im Kreis Bautzen als auch unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt berücksichtigt. Die Einwohner des Landkreises dürfen dabei nicht überfordert werden. Grundlage allen Handelns ist der Schutz der sozialen Stabilität, der Erhalt der kulturellen Identität sowie die Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit.

Für uns bleibt die Würde des Menschen unantastbar. Dieses Konzept unterscheidet dabei bewusst zwischen verschiedenen Formen der Zuwanderung, weil nur eine ehrliche Unterscheidung eine gerechte und tragfähige Politik erlaubt. Wer ein besseres Leben sucht, verdient Respekt und faire Behandlung, aber nicht automatisch denselben Rechtsanspruch. Wer kein Aufenthaltsrecht erlangt, ist zur Rückkehr verpflichtet.

Beides – die Sorge der Einheimischen und die Würde der Ankommenden – entspringt demselben Wertekern und steht nicht im Widerspruch. Daraus folgt der Grundgedanke dieses Konzepts: Integration ist eine gemeinsame Aufgabe. Sie verlangt von den Zugewanderten den erkennbaren Willen, Teil dieser Gesellschaft zu werden und deren Werte anzunehmen.

Auf beiden Seiten sind gleichermaßen Zuversicht und Besorgnis spürbar.

Das Konzept betrachtet beide Seiten: ein klarer Rahmen geordneter Steuerung – und ein menschliches Versprechen. Kein bloßes Regelwerk, sondern Ausdruck eines Selbstverständnisses.

Politischer Wille des Kreistages

Der Kreistag des Landkreises Bautzen stellt fest: Die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises haben ein berechtigtes Interesse daran, dass gewährter Schutz und eingeforderter Beitrag zusammengehören. Wer Aufnahme und Solidarität erfährt, soll und muss erkennbar bereit sein, sich nach seinen Möglichkeiten einzubringen – durch Arbeit oder, wo diese nicht möglich ist, durch gemeinnützige Tätigkeit.

Der Kreistag versteht dies nicht als Misstrauen gegenüber Schutzsuchenden, sondern als Bedingung dafür, dass Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung dauerhaft trägt. Er erwartet, dass dieser Grundsatz von der Verwaltung und den beteiligten Stellen politisch so verstanden und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten konsequent umgesetzt wird.

Leitbild

Der Landkreis Bautzen versteht grundsätzlich Einwanderung nicht als Bedrohung und auch nicht als politischen Selbstzweck, sondern als Ressource für eine lebendige Gemeinschaft – sofern sie auf einem gemeinsamen Wertefundament und in geordneten Bahnen verläuft. Eine geregelte, am Bedarf orientierte Zuwanderung, insbesondere in den Arbeitsmarkt, kann diese Gemeinschaft stärken.

Dies kann geschehen, ohne dass unsere kulturelle Identität und unser Heimatgefühl dadurch in Frage gestellt werden.

Grundsätze

- **Zuwanderung als Ressource.** Kulturelle Pluralität kann sich als eine Bereicherung für eine lebendige Gemeinschaft erweisen, wenn sie von unserem Wertefundament gemeinsam getragen wird.
- **Gegenseitigkeit und Eigenverantwortung.** Integration ist eine Wechselbeziehung. Wer Schutz und Unterstützung erhält, übernimmt Verantwortung für den eigenen Weg und für das Zusammenleben in einer anderen Gesellschaft.
- **Chancengleichheit.** Alle Menschen erhalten, unabhängig von ihrer Herkunft, faire Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben.
- **Respekt und Akzeptanz.** Der Landkreis fördert einen respektvollen Umgang im Alltag. Er beruht auf Gegenseitigkeit: Wer hier Schutz und Unterstützung erfährt, dem begegnen wir mit Wertschätzung. Zugleich dürfen die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass ihre Hilfsbereitschaft anerkannt und Respekt vor der hiesigen Lebensweise und deren Wertekultur gezeigt wird. Diskriminierung und Ausgrenzung treten wir entschlossen entgegen.
- **Aktive Teilhabe.** Teilhabe setzt die Mitwirkung und Eigeninitiative der Zugewanderten voraus – das Angebot und der eigene Beitrag gehören untrennbar zusammen.
- **Geordnete Steuerung und Verlässlichkeit.** Integration verläuft in klaren, geordneten Bahnen, die die Leistungsfähigkeit der Kommunen achten. Verlässlichkeit schützt die Akzeptanz – und damit das Gelingen.

1a. Erwartungen an Zugewanderte – die Pflichtenseite der Integration

Leitgedanke

Schutz vor Verfolgung und existenzieller Not zu gewähren, ist eine außerordentliche Leistung der Aufnahmegesellschaft. Sie verpflichtet zur Gegenleistung – als gemeinsam getragene Verantwortung. Der Landkreis fordert und fördert: Wer Unterstützung erhält, soll und muss, wenn er kann, seinen eigenen Beitrag leisten.

1a.1 Erwerb der deutschen Sprache

Der Erwerb von Grundkenntnissen ist eine verbindliche Erwartung, nicht ein freiwilliges Angebot – und zugleich der erste und wichtigste eigene Beitrag zur Integration. Der Landkreis unterstützt aktiv und strebt an, dass grundlegende Verständigung zügig, möglichst innerhalb der ersten Monate, gelingt. Die Teilnahme an Angeboten wird im Rahmen der bundesrechtlichen Integrationskurspflicht (§§ 43 ff. AufenthG) erwartet und dokumentiert; die Vereinbarkeit mit Beruf und Betreuung wird berücksichtigt.

1a.2 Anerkennung der Rechts- und Werteordnung

Die Anerkennung des Grundgesetzes, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der geltenden Gesetze ist nicht verhandelbar. Dies umfasst ausdrücklich:

- Gleichstellung der Geschlechter
- Religionsfreiheit und das Recht auf Anderssein
- das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
- das absolute Gewaltverbot

1a.3 Aktive Mitwirkung

Von Zugewanderten wird erwartet, dass sie Integrations-, Beratungs- und Bildungsangebote ernsthaft wahrnehmen. Mitwirkung und aktive Teilnahme ist verbindlich und wird dokumentiert: Anhaltende, unbegründete Verweigerung kann sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auf die weiteren Unterstützungsleistungen auswirken.

1a.4 Beitrag zur Gemeinschaft

Wer bei uns Schutz und Unterstützung erhält, von dem darf die Gemeinschaft aus gutem Grund erwarten, dass er bereit ist, sich aktiv einzubringen. Schutz zu gewähren ist eine Leistung der Solidarität – und Solidarität lebt davon, dass jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten seinen Teil beiträgt. Daraus folgt eine abgestufte, zumutbare Erwartung:

- Wer kann, nimmt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf und sichert seinen Lebensunterhalt eigenständig.
- Wer dazu – aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen – (noch) nicht in der Lage ist, bringt sich gemeinnützig ein und leistet so einen sichtbaren Beitrag für das Gemeinwohl.
- Ausgenommen sind, wer dazu nicht in der Lage ist: Arbeitsunfähige, Schwangere und Personen mit verbindlichen Betreuungspflichten.

Wer sich dieser Beitragspflicht ohne anerkennenswerten Grund dauerhaft entzieht, stellt die Grundlage der Solidarität selbst in Frage und kann nicht im gleichen Maße auf sie bauen. Diese Konsequenz ist kein Selbstzweck und keine Strafe, sondern Ausdruck der Gegenseitigkeit, die dieses Konzept trägt: Mitverantwortung ist die Kehrseite der Hilfe.

Wer Schutz erhält, trägt Mitverantwortung für den Ort, der diesen Schutz gewährt.

1a.5 Transparenz über die eigene Situation

Zugewanderte sind verpflichtet, die Behörden wahrheitsgemäß über ihre persönliche Situation zu informieren. Falsche Angaben zu Herkunft, Identität oder Fluchtgründen untergraben das Vertrauen, stehen einer nachhaltigen Integration entgegen und sollen nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen Sanktionen nach sich ziehen.

1a.6 Ausreisepflicht bei fehlendem Aufenthaltsrecht

Wer kein Aufenthaltsrecht erlangt, ist verpflichtet, das Land unverzüglich wieder zu verlassen. Diese Unterscheidung ist Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit jeder Integrationspolitik: Nur wenn klar ist, dass staatliche Integrationsmaßnahmen für jene finanziert werden, die ein Bleiberecht haben oder erlangen werden, finden sie breite Zustimmung. Die Entscheidung über Aufenthalt und Aufenthaltsbeendigung liegt bei Bund und Land; der Landkreis schafft über dieses Konzept politische Klarheit über die Erwartungshaltung und nutzt seinen Ermessensspielraum konsequent – auch zugunsten gut integrierter, erwerbstätiger Menschen.

1b. Haltung und Pflichten der Aufnahmegesellschaft

Leitgedanke

Wer von Zugewanderten Mitwirkung erwartet, muss selbst benennen, welche Erwartungshaltung die Aufnahmegesellschaft einnimmt.

1b.1 Menschenwürde als Ausgangspunkt

Artikel 1 des Grundgesetzes und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gelten ausnahmslos: Jeder Mensch, der in den Landkreis Bautzen kommt, wird als Träger seiner unveräußerlichen Würde anerkannt.

1b.2 Offenheit und Zugewandtheit

Die Bereitschaft, dem anderen zunächst mit Wohlwollen und ohne Vorurteil zu begegnen, ist keine Schwäche, sondern Ausdruck kultureller Reife und Selbstsicherheit. Sie bedeutet nicht die kritiklose Hinnahme jedes Verhaltens.

1b.3 Mitgefühl und Empathie

Das Leid anderer anzuerkennen, ist eine zivilisatorische Qualität – gemeint ist Empathie im Sinne menschlicher Solidarität.

1b.4 Eintreten gegen Ausgrenzung und Rassismus

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit widersprechen dem Grundgesetz und dem Selbstverständnis des Landkreises. Erwartet wird aktiver Widerspruch gegen diskriminierendes Verhalten.

1b.5 Faire Chancen und Gleichbehandlung

Zugewanderte haben Anspruch auf faire Zugangschancen zu Bildung, Arbeit, eine angemessene medizinische Versorgung und Wohnraum.

1b.6 Informiertheit statt Pauschalisierung

Es obliegt der Aufnahmegesellschaft, ein differenziertes und faktenbasiertes Meinungsbild zu wahren; der Landkreis fördert dazu Formate echter Begegnung und sachlicher Information.

1b.7 Verantwortung und Demut

Die Lausitz kennt selbst Vertreibung, Flucht und das Angewiesensein auf Aufnahme. Diese Erfahrung mahnt zur Verantwortung: Schutzbedürftigkeit ist keine Frage der Herkunft, sondern des Schicksals.

Verantwortungsvoller Umgang mit Mitteln

Zur Ehrlichkeit der Aufnahmegesellschaft gehört auch, die eigenen Möglichkeiten realistisch zu benennen. Eine sorgfältige, am Bedarf orientierte Steuerung begrenzter Ressourcen ist kein Misstrauen, sondern dient der Akzeptanz – und damit dem Gelingen von Integration.

Zusammenfassung: Gegenseitige Verpflichtung

Erwartungen an Zugewanderte	Erwartungen an die Aufnahmegesellschaft
Spracherwerb aktiv und zügig betreiben	Sprachangebote bereitstellen und zugänglich machen
Werte und Gesetze achten und einhalten	Gleichbehandlung und Rechtsschutz gewähren
Integrationsangebote wahrnehmen	Angebote bedarfsgerecht und würdevoll gestalten
Einen Beitrag zur Gemeinschaft leisten	Faire Teilhabechancen eröffnen
Transparent und kooperativ sein	Ohne Vorurteil und mit Empathie begegnen

1. Ziele der Integrationspolitik

1.1 Differenzierung der Zuwanderungsmotive

Eine ehrliche Politik unterscheidet – weil verschiedene Lebenslagen verschiedene Antworten verlangen:

- **a) Schutzberechtigte im engeren Sinne –** Menschen auf der Flucht vor Verfolgung, Krieg oder existenzieller Bedrohung. Ihnen gegenüber besteht eine klare humanitäre Verpflichtung.
- **b) Wirtschaftlich motivierte Zuwanderung –** Menschen, die Armut oder fehlenden Perspektiven entkommen wollen, ohne im asylrechtlichen Sinn verfolgt zu sein. Sie verdienen Respekt und faire Behandlung.
- **c) Erwerbs- und Fachkräftezuwanderung –** Menschen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder zur Fachkräftesicherung kommen und nach den Grundsätzen von Kapitel 3.3 aktiv unterstützt werden.

Diese Unterscheidung ist Voraussetzung einer gerechten und funktionsfähigen Aufnahmepolitik. **1.2**

– 1.8 Zielfelder

- **1.2 Sprache als Schlüssel.** Zugang zu bedarfsgerechten Sprachangeboten, abgestimmt auf Fähigkeiten und Lernziele.
- **1.3 Bildung für alle.** Gleiche Chancen auf hochwertige Bildung und Betreuung; Sprachförderung.
- **1.4 Chancen auf dem Arbeitsmarkt.** Unterstützung bei Arbeitssuche, Prüfung und Anerkennung von Qualifikationen mit dem Ziel der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts.
- **1.5 Gemeinsam leben und wohnen.** Zugang zu bezahlbarem Wohnraum erleichtern; Nachbarschaft und Beratung erleichtern das Ankommen.

- **1.6 Begegnung fördern.** Begegnung und Austausch zwischen Einheimischen und Zugewanderten fördern.

- **1.7 Gegenseitige Akzeptanz.** Diskriminierung aktiv entgegenwirken, ein tolerantes Miteinander stärken.

- **1.8 Rückkehr ins Herkunftsland.** Bei Wegfall der rechtlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt in Deutschland setzen die zuständigen Behörden aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen um; der Kreistag unterstützt dies politisch. Diese Haltung verstehen wir bei fehlender Bleibeperspektive als würdige Option, nicht als Drohung.

2. Analyse der Ausgangssituation

2.1 Rechtsrahmen und eigener Anspruch

Der Landkreis Bautzen gestaltet seine Integrationsarbeit eigenverantwortlich. Das Sächsische Integrations- und Teilhabegesetz und die Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (KomIntAVO) bilden dafür den rechtlichen Rahmen – Grundlage, nicht Grenze des eigenen Anspruchs. Als kommunales Integrationskonzept nach § 10 KomIntAVO und Grundlage des Integrationsmanagements (§ 9) fügt es sich in das Landeskonzept des Freistaates Sachsen ein und setzt zugleich eigene Schwerpunkte: Gegenseitigkeit, klare Erwartungen und den Vorrang gelingender Teilhabe vor Ort. Der Landkreis überprüft und schreibt es aus eigenem Antrieb regelmäßig fort.

Der Landkreis Bautzen steht vor der Aufgabe, Integration verantwortungsvoll, geordnet und im Interesse der einheimischen Bevölkerung zu gestalten. Grundlage allen Handelns ist der Schutz der sozialen Stabilität, der Erhalt der kulturellen Identität sowie die Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit. Integration wird dabei als zeitlich und sachlich begrenzter Prozess verstanden, der Hilfe gewährt, gleichzeitig aber auf Eigenverantwortung und Rückkehrfähigkeit ausgerichtet ist, sofern kein dauerhaftes Bleibe- bzw. Aufenthaltsrecht besteht.

Grundlage allen Handelns sind sozialer Zusammenhalt, die Funktionsfähigkeit der Regelstrukturen und der sorgsame Umgang mit begrenzten Mitteln. Eine verlässliche Datengrundlage dient nicht der Kontrolle von Menschen, sondern der bedarfsgerechten Steuerung knapper Ressourcen.

2.2 Bevölkerung und Zuwanderung

Übernahme der Definition des Statistischen Landesamtes zum Migrationshintergrund. Erfassung von Zuwanderungszahlen, Herkunft, Beruf, Altersstruktur und Aufenthaltsstatus zur sachgerechten Planung im Rahmen der Aufnahmefähigkeit. Sozialraumbezogene Analysen machen Bedarfe und Handlungsspielräume sichtbar.

Wirksame Integrationsarbeit braucht ein klares Bild der Lage. Der Landkreis stützt seine Bedarfs- und Potenzialanalyse deshalb auf belastbare Zahlen: die Menschen mit Migrationshintergrund nach erster und zweiter Generation, nach Altersgruppen und Herkunftsländern, sozialraumbezogen betrachtet. Grundlage sind der Zensus 2022, eine Sonderauswertung des Statistischen Landesamtes und die Schulstatistik; dieselben Daten tragen die Integrations- und Teilhabeberichte nach § 14 KomIntAVO. So benennt die Analyse Bedarfe wie Potenziale – als Steuerungswissen, nicht als Selbstzweck.

2.3 Bildung

Gleichberechtigter Zugang zu Kita und Schule. Der Landkreis Bautzen setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund gleichberechtigten Zugang zu Kindertagesstätten, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen erhalten. Wo nötig, sind bedarfsgerechte Vorbereitungs- und Sprachförderklassen innerhalb des Regelsystems vorzusehen – als Brücke in den Regelunterricht, nicht als Dauertrennung. Ziel ist der chancengleiche Bildungserfolg aller Kinder, ohne die Regelstrukturen zu überlasten. Eltern mit Migrationshintergrund sollen umfassende Informationen über das Bildungssystem in Deutschland erhalten, z. B. über die verschiedenen Schulformen, die Schuleingangsuntersuchung, Anmeldeverfahren und die Schulpflicht; diese Informationen sollen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden.

Der Landkreis regt gegenüber dem Freistaat Sachsen an, bei Bedarf geeignete schulische Fördermaßnahmen innerhalb des Regelsystems vorzusehen. Ziel ist der Bildungserfolg aller Kinder, ohne die bestehenden Systeme zu überlasten. Über Klassenbildung, Schulorganisation und Schulpflicht entscheidet der Freistaat Sachsen im Rahmen seiner Zuständigkeit.

2.4 Arbeit

Der Landkreis leidet unter Fachkräftemangel in Industrie, Handwerk, Gesundheit und Pflege; Integration kann ihn mindern. Zugleich gilt nüchtern: Fachkräftemangel und Arbeitslosigkeit bestehen nebeneinander, und technologischer Wandel verändert die Nachfrage – Integration in Arbeit ist Chance, aber kein Automatismus.

Andererseits ist es derzeit aufgrund der wirtschaftlichen Situation und technologischer Einsparungspotentiale (wie KI) in vielen Berufen schwierig, eine passende Folgebeschäftigung zu finden. Dann sind Arbeitslosigkeit und Fachkräftemangel zwei Seiten einer Medaille.

2.5 Soziale Infrastruktur

Die bestehende Infrastruktur trägt zunächst die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung. Zusätzliche Bedarfe sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit zu prüfen; Regelstrukturen sind zu erhalten, dauerhafte Parallelstrukturen sind zu vermeiden.

2.6 Bürgerschaftliches Engagement

Integration gelingt nur im wechselseitigen Respekt von Einheimischen und Zugewanderten. Wir wollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kreishaushaltes das Engagement aus der Bürgerschaft unterstützen, würdigen und stärken – besonders dort, wo es den Zusammenhalt in der Bürgerschaft festigt. Dies darf aber nicht zur Überforderung der Engagierten führen.

2.7 Angebotsanalyse

Der Landkreis verschafft sich regelmäßig einen Überblick über die vorhandenen Angebote der Integrationsarbeit – von Sprach- und Beratungsangeboten über Bildung, Ausbildung und Beschäftigung bis zu Vereinen und Ehrenamt. Er nutzt ihn, um Doppelstrukturen zu vermeiden, Lücken zu schließen und begrenzte Mittel dort einzusetzen, wo sie wirken. Grundlage ist auch der Integrationswegweiser zu den Akteuren im Landkreis (siehe Anlagen).

3. Handlungsfelder und Maßnahmen

3.1 Sprache

Ziel: rascher Erwerb verständigungsfähiger Deutschkenntnisse, möglichst in den ersten sechs Monaten.

Eine Sprachförderung erfolgt bedarfsgerecht und vorrangig mit dem Ziel der alltagspraktischen Verständigung und der schulischen Integration. Das Erlernen der deutschen Sprache dient der temporären oder dauerhaften Integration in unsere Gesellschaft; gleichwohl ergeben sich möglicherweise Vorteile im Falle der Rückkehr ins Heimatland.

Ein kommunaler Sprachmittlerdienst (Bedarf und Kosten sind zu erheben) soll die verbindliche, dokumentierte Teilnahme an Kursen, die individuelle Beratung sowie die Förderung niedrigschwelliger Angebote, die der praktischen Orientierung und der Begegnung mit der einheimischen Bevölkerung dienen, sicherstellen. Die unbegründete Nichtannahme dieser Angebote sollte, soweit rechtlich zulässig, entsprechende Folgen nach sich ziehen.

3.2 Bildung

Es wird vorausgesetzt, dass die Vermittlung unserer Werte und Kultur für alle Beteiligten den Rahmen bildet, auf dem ein gemeinsames Leben miteinander basiert. Frühkindliche Förderung; Sprachförderung in Kitas, die allen Kindern zugutekommt; mehrsprachige Informationen zum Schulsystem und Hilfe bei der Schulanmeldung; Unterstützung im Schulalltag. Die aktive Teilnahme am Unterricht ist Teil der Mitwirkungspflicht der Zuwanderer.

Die Kinder von Zugewanderten nehmen die schulischen und außerschulischen Angebote wahr, um die deutsche Sprache schnell zu erlernen und sich gut in die Gesellschaft zu integrieren. Interkulturelle Bildungs- und Orientierungskurse vermitteln Rechte und Pflichten und bereiten Kinder und Jugendliche auf die unterschiedlichen Lebenswelten in unserer Gesellschaft vor; sie tragen zu einem toleranten und respektvollen Umgang miteinander bei.

3.3 Arbeit

Ziel: Heranführung an Eigenverantwortung und eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts.

Berufsinformation; Unterstützung bei Arbeitssuche und Anerkennung von Qualifikationen; vorrangige Berücksichtigung des regionalen Arbeitsmarktes; Eigeninitiative wird gefördert und nachweislich eingefordert.

3.3.1 Integration in den Arbeitsmarkt

Zu den Hürden für Zugewanderte beim Zugang zum Arbeitsmarkt zählen Sprachbarrieren, fehlende Anerkennung von Berufsqualifikationen, die Suche nach geeigneten Arbeitsstellen und die Integration in das soziale Umfeld. Die Integration von qualifizierten Zugewanderten kann den Fachkräftemangel im Landkreis Bautzen mindern. Um das Potenzial der Zugewanderten für den Arbeitsmarkt optimal zu nutzen, muss analysiert werden,

- welche Berufsfelder besonders von Fachkräftemangel betroffen sind,
- welche Qualifikationen und Kompetenzen in diesen Berufsfeldern gesucht werden,
- welche Qualifikationen und Kompetenzen Zugewanderte mitbringen und wie ihr Zugang zum Arbeitsmarkt im Landkreis Bautzen erleichtert werden kann,
- wie sie sich aktiv einbringen können und welche Arbeitsangebote zugewiesen werden können,
- welche Einstiegsberufe behilflich sein können.

3.3.2 Veränderungen des Arbeitsmarktes

Rekrutierungsprozesse: Unternehmen der freien Wirtschaft entscheiden selbst über das Ziel und die Gestaltung von Rekrutierungsprozessen. Entscheidend sind die Qualifizierung und die Kompetenz von Bewerbern.

Anerkennung von Qualifikationen: Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist ein wichtiger Schritt zur Integration in den Arbeitsmarkt. Der Landkreis setzt sich dafür ein, dass bei vergleichbarem Niveau die Anerkennungsprozesse beschleunigt werden, um den Einstieg zu erleichtern.

Sprache: Gute Deutschkenntnisse sind entscheidend für die Integration in den Arbeitsmarkt. Entsprechend den beruflichen Anforderungen müssen die Lernziele differenziert werden. Die Migranten mit Bleiberecht erlernen die deutsche Sprache aktiv und nachweisbar – in ca. sechs Monaten – in dieser Qualität, um eine Arbeit aufnehmen zu können.

Wer Hilfe empfängt, hat die Pflicht, sich einzubringen – das schließt Untätigkeit aus

Vorrang hat die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Wo dies nicht möglich ist, treten gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten an ihre Stelle – sie dienen zugleich der Tagesstruktur, dem Spracherwerb im Alltag, der gesellschaftlichen Akzeptanz und dem Gemeinwohl.

- Rechtsgrundlage: § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ermöglicht die Zuweisung gemeinnütziger Tätigkeiten bei kommunalen, staatlichen oder gemeinnützigen Trägern.
- Mögliche Einsatzfelder: Bauhöfe (Grünpflege, Reinigung, Landschaftspflege), soziale Einrichtungen (Pflege, Tafeln, Kleiderkammern), Unterstützung bei kommunalen Projekten und Veranstaltungen sowie Aufgaben in den Gemeinschaftsunterkünften selbst. In Gemeinschaftsunterkünften sollen interne Arbeitsgelegenheiten durch die Heimbetreiber vorgehalten werden.
- Bei unbegründeter Verweigerung sollen Leistungen im gesetzlich vorgesehenen Rahmen gekürzt werden (§ 5 Abs. 4 AsylbLG).
- Ausgenommen sind Arbeitsunfähige, Schwangere und Personen mit verbindlichen Betreuungspflichten.
- Reguläre Arbeitsplätze dürfen durch Arbeitsgelegenheiten nicht verdrängt werden.

Der Landkreis Bautzen unterstützt aktiv Zugewanderte, die seit mindestens 18 Monaten in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung stehen und ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern. Die Kreisverwaltung wirkt darauf hin, dass bestehende aufenthaltsrechtliche Instrumente – insbesondere §§ 25b, 60a, 60c und 60d AufenthG – konsequent geprüft und angewendet werden. Arbeitgebern wird beratende Unterstützung angeboten. In besonders gelagerten Fällen, in denen die Mindestbeschäftigungsdauer noch nicht erreicht ist, prüft die Ausländerbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 60a Abs. 2 AufenthG, ob eine vorübergehende Duldung aus humanitären Gründen in Betracht kommt.

Der Kreistag erwartet, dass die bestehenden Ermessensspielräume des Ausländerrechts systematisch zugunsten gut integrierter, erwerbstätiger Personen genutzt werden.

Paragraph	Bezeichnung	Kernvoraussetzung
§ 60c AufenthG	Ausbildungsduldung	Laufende Berufsausbildung
§ 60d AufenthG	Beschäftigungsduldung	Mind. 18 Monate SV-pflichtige Beschäftigung, vollständige selbständige Lebensunterhaltssicherung
§ 25a AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für Jugendliche	Gut integrierte minderjährige/junge Ausländer
§ 25b AufenthG	Aufenthalt bei nachhaltiger Integration	Mind. 4 Jahre Duldung bei eigenständiger Lebensunterhaltssicherung
§ 60a Abs. 2 AufenthG	Duldung aus humanitären Gründen	Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde

3.4 Wohnen und Zusammenleben

Unterstützung bei der Suche nach angemessenem Wohnraum ausschließlich im Rahmen der allgemeinen Möglichkeiten des Wohnungsmarktes. Ein Anspruch auf die Bereitstellung einer Wohnung oder eine bevorzugte Wohnraumversorgung wird hierdurch nicht begründet. Kooperation mit Wohnungsbaugesellschaften, Nachbarschaftshilfe, Integrationsberatung. Sachlicher Rahmen: Unterbringung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des sozialen Friedens und der haushälterischen Möglichkeiten des Landkreises.

3.5 Gesellschaftliche Teilhabe

Begegnungsformate, Vereinsleben, interkultureller Dialog; Beteiligung zunächst in bestehenden Strukturen (Sport, Feuerwehr, Chöre). Besteht keine Bleibeperspektive, rückt die Beratung zur Rückkehr sachlich in den Vordergrund.

3.6 Freiwillige Rückkehr

Besteht kein Aufenthaltsrecht, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit konsequent unterstützt. Bei fehlender Bleibeperspektive muss die Ausrichtung des staatlichen Handelns auf eine Rückkehr ins Herkunftsland im Mittelpunkt stehen. Unverbindliche, individuelle Beratung und Unterstützung zu Rückkehr und Reintegration; Begleitung des Prozesses mit der Ausländerbehörde.

4. Umsetzung und Monitoring

Ziel: eine geordnete, rechtssichere und ressourcenbewusste Umsetzung im Interesse aller Einwohnerinnen und Einwohner.

4.1 Verantwortlichkeiten

Mit Beschluss des Kreistages vom 8. Dezember 2025 wurde ein hauptamtlicher Beauftragter für Integration und Teilhabe bestellt. Dieser begleitet die Umsetzung des Konzepts im Rahmen seiner weisungsfreien Tätigkeit und berichtet dem Kreistag regelmäßig.

4.2 Strukturen, Vernetzung und Beteiligung

Integration gelingt nicht in der Verwaltung allein. Der Landkreis führt die Integrationsarbeit in einem kommunalen Integrationsmanagement zusammen (§ 9 KomIntAVO) und bindet dabei alle ein, auf die es ankommt: die Einwohnerinnen und Einwohner, die Vereine, Verbände und Bündnisse, das Ehrenamt, die freien und privaten Träger sowie die Akteure aus Verwaltung, Politik und den Sozialräumen. Vernetzung ist dabei kein Selbstzweck, sondern die Voraussetzung dafür, dass Angebote ineinandergreifen und niemand zwischen Zuständigkeiten verloren geht.

Für die Beratung hält der Landkreis bei Bedarf Beratungszentren entsprechend der Mittelzuweisungen (§ 11 KomIntAVO) vor. Diese sind erreichbare, verlässliche Anlaufstellen, die über Behörden- und Rechtskreisgrenzen hinweg zu Wohnen, Sprache, Bildung, Ausbildung, Arbeit und Teilhabe beraten. Sie dienen dem gegenseitigen Verständnis und einer Kultur der Anerkennung – und damit dem Zusammenhalt vor Ort.

4.3 Finanzierung

Zur Ehrlichkeit gehört: Die Mittel sind begrenzt. Ein Finanzierungsplan weist Kosten und Quellen aus; die Mittelverwendung wird transparent geprüft, wenig wirksame Maßnahmen werden angepasst oder beendet

.

4.4 Zeitplan und Evaluierung

Um eine mögliche Steuerungswirkung zu erzielen, ist ein jährlicher Bericht an den Kreistag vorzusehen. Darüber hinaus ist ein jährlicher Maßnahmeplan, geordnet nach Prioritäten, vorzulegen, welcher einer jährlichen Überprüfung unterzogen wird. Erfolgsindikatoren und Evaluation je Maßnahme; bewertet wird auch nach Eigenständigkeit, Vermeidung dauerhafter Belastungen und – wo einschlägig – der Unterstützung einer Rückkehrperspektive.

5. Fazit

Integration gelingt im Rahmen der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Landkreises – getragen von einer Haltung, die über das Verwalten hinausgeht. Klare Regeln, der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und ehrliche Grenzen schaffen das Vertrauen. Gelingende Integration bemisst sich nicht nur an Verwaltungsakten, sondern daran, ob Menschen – Einheimische wie Zugewanderte – in Würde und gegenseitigem Respekt zusammenleben. Daran will sich der Landkreis Bautzen messen lassen.

Anlagen

- Statistische Daten zur Situation von Zugewanderten im Landkreis Bautzen
- Integrationswegweiser zu den Akteuren im Landkreis Bautzen
- Fördermaßnahmen 2024
- Maßnahmeplan 2026
- Rechtliche Bewertung KR Frank Lehmann / Fraktion Freie Wähler, April 2026

Anhang: Einordnung im bundesweiten Vergleich

Merkmal	Einordnung
Gegenseitigkeit	In den meisten Konzepten nur appellativ – Bautzen operationalisiert sie konkret
Pflichten der Zugewanderten	Bundesweit kaum explizit – in Bautzen klar formuliert
Schutz Erwerbstätiger (Lehmann)	Erstmals rechtsbasiert in einem kommunalen Konzept verankert
Differenzierung Flucht/Wirtschaft	In kommunalen Konzepten weitgehend Tabu – Bautzen spricht es offen an
Pflichten der Aufnahmegesellschaft	In wenigen Konzepten vorhanden – Bautzen formuliert sie klar
Rechtsgrundlagen im Konzept	§§ 60a, 60d AufenthG explizit benannt – bundesweit selten

Anhang: § 25a AufenthG – Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Die Regelung ermöglicht es jungen geduldeten Menschen, die in Deutschland aufgewachsen und gut integriert sind, eine reguläre Aufenthaltserlaubnis zu erhalten – einen Wechsel von der bloßen Duldung in einen legalen Aufenthalt. Sie wurde zuletzt, insbesondere durch das Chancen-Aufenthaltsrecht Ende 2022, erleichtert. Kernpunkte für Jugendliche und junge Volljährige (14 bis 26 Jahre):

- Voraufenthaltszeit: mindestens 3 Jahre ununterbrochener Aufenthalt (geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis).
- Schul- oder Berufsabschluss: seit mindestens 3 Jahren erfolgreicher Schulbesuch oder ein anerkannter Schul- bzw. Berufsabschluss.
- Altersgrenze: Antragstellung vor Vollendung des 27. Lebensjahres.
- Integrationsprognose: positive Perspektive, dass sich die Person aufgrund ihrer bisherigen Leistungen und Lebensführung in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen kann.
- Keine Straftaten: schwere Straftaten oder vorsätzlich falsche Angaben zur Identität schließen den Titel aus.